



## Satzung (Stand siehe letzte Seite)

### § 1 Name, Wesen, Sitz

Der 2018 gegründete Verein führt den Namen "AMIS DE GUINÉE e. V." (dt. „Freunde von Guinea“). Der Verein ist eine Vereinigung von Freunden zur wirtschaftlichen Förderung des Landes und der dortigen Bevölkerung. Der in das Vereinsregister eingetragene Verein hat seinen Sitz in Wangen-Oberwälden bei Göppingen.

### § 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Zweck des Vereins

Der Schwerpunkt des Vereins liegt nach der Abgabenordnung (AO), § 52 Gemeinnützige Zwecke, Absatz 2, Punkt 15 im Bereich der „Entwicklungszusammenarbeit“. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Den Aufbau einer besseren wirtschaftlichen Situation in Guinea (Westafrika). Dazu gehören z.B.:

- Hilfe und Aufbau einer Infrastruktur zur Schaffung von Arbeitsplätzen.
- Geld- und Sachspenden sowie die Beratung der zu fördernden Einrichtungen vor Ort.
- Schulung der Bevölkerung zum Thema Gesundheit und Hygiene.
- Unterstützung der Bildungsarbeit an Schulen.

### § 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche sowie fördernde Mitglieder. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, an den Aufgaben des Vereines mitzuwirken und sich für seine Ziele einzusetzen. Fördernde Mitglieder (nicht aktiv tätig) können natürliche und juristische Personen, Vereine, Gesellschaften sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts werden.

### § 5 Beitritt, Austritt, Ausschluss

Der Beitritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, der über die Aufnahme entscheidet. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist spätestens ein viertel Jahr vorher durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand zu erklären. Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, wie wiederholtes satzungswidriges Verhalten, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, Rückstand der Beitragszahlungen über mindestens ein Jahr, kann der Vorstand mit 2/3 Mehrheit ein Mitglied ausschließen. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, Beschwerde bei der dem Vorstandsbeschluss nächstfolgenden Mitgliederversammlung des Vereins einzulegen. Diese entscheidet endgültig. Die Mitgliedschaft endet auch mit dem Tod bzw. bei Auflösung einer juristischen Person, Gesellschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts.

### § 6 Beiträge

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich zur Zahlung eines Beitrages mindestens in der Höhe den die Mitgliederversammlung jährlich festsetzt.

### § 7 Pflichten und Rechte

Die Mitglieder sind verpflichtet, für die Zwecke, Ziele und Aufgaben des Vereins einzutreten und sich für die Beschlüsse seiner Organe nach Kräften einzusetzen. Die Mitglieder sind stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung. Wählbar zu den Vereinsorganen sind nur ordentliche Mitglieder. Dienstleistungen im Interesse der Förderung der Zwecke des Vereins können auf Beschluss des Vorstandes auf den Mitgliedsbeitrag angerechnet werden.

### § 8 Vermögen und Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins aus Jahresbeiträgen der Mitglieder sowie Spenden, Stiftungen und kostenlosen Dienstleistungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des



Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagen von Mitgliedern, die nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand (Beschluss) dem Vereinszweck dienen, werden erstattet. Das gilt auch für Mitglieder des Vorstandes selbst.

## § 9 Organe des Vereins

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

## § 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schatzmeister und einem Schriftführer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt vor Ablauf ihrer Wahlperiode nur mit Zustimmung des Vorstandes niederlegen. Der Vorstand hat dann für den Rest der Amtsperiode einen Nachfolger zu bestimmen. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide vertreten den Verein jeweils allein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Der Schatzmeister hat die Unterlagen über Einnahmen und Ausgaben zu führen. Der Schriftführer hat über Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes Protokolle zu führen und zu unterzeichnen, der Mitgliederversammlung über die Beschlüsse der letzten Versammlung zu berichten und den Verlauf der Versammlung zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vereinsvorstand einberufen. Stimmberechtigte der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt. Jede Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder einzuberufen. Sie beschließt, sofern nicht anders bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung beschließt ausschließlich über Punkte, die auf der mit der Einladung den Mitgliedern zugegangenen Tagesordnung aufgeführt sind.

Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden sowie die restlichen Mitglieder des Vorstandes in einem offenen Wahlgang.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Festsetzung der Jahresbeiträge,
2. die Bestellung von 2 Rechnungsprüfern,
3. die Abnahme der Jahresrechnung,
4. die Entlastung des Schatzmeisters und des Gesamtvorstands,
5. Satzungsänderungen mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder,
6. Auflösung des Vereins mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## § 12 Vermögen bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu je gleichen Teilen an die „Togohilfe e.V.“ in Donzdorf und „Friends of Ruanda e.V.“ in Bad Boll. Sollte keiner der Vereine mehr bestehen, geht das Vermögen an die kirchliche Einrichtung „Brot für die Welt“. Der/die Empfänger hat/haben es jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

## § 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Wangen-Oberwälden, den 12.09.2018